



I. An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 15
Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.02.2021

Feuerwerksfreies Stadtviertel, beginnend mit dem Riemer Park

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00798 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering Riem vom 17.09.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Bezirksausschuss 15 beantragte am 17.09.2020 aufgrund des Ergänzungsantrags der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bezirksausschuss 15 vom 16.09.2020 ein
feuerwerksfreies Stadtviertel einzurichten, beginnend mit dem Riemer Park.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1
GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem
Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München
sowohl 2019 als auch 2020 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des
Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem
Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen
Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden
kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von
Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus
Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus
Verbotzonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903.

Des Weiteren wurde im Dezember 2020 der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 von der Bundesregierung verboten (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)). Ebenfalls galt an Silvester 2020/2021 eine Ausgangssperre. Aufgrund dieser Maßnahmen war es vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht möglich Silvesterfeuerwerk einzukaufen, um dieses dann in der Silvesternacht abzubrennen.

Somit wurde den vielfach geäußerten Forderungen nach einem Feuerwerksverbot an Silvester 2020/2021 von der hierfür zuständigen Bundesregierung de Facto entsprochen.

Als Folge des Beschlusses im Kreisverwaltungsausschuss vom 23.07.2019 hat sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter sowohl an den Herrn Bundesinnenminister Seehofer als auch an den Deutschen Städtetag gewandt, um eine Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften dahingehend zu erreichen, dass wirksame Feuerwerksverbotszonen in dicht besiedelten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für die komplette Pyrotechnik (Kategorie zwei) zu Silvester eingerichtet werden können. In dem Antwortschreiben des Bundesinnenministers vom 09.10.2019 wird dargestellt, dass immer wieder Änderungen der entsprechenden Vorschriften angeregt werden. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen und ein anderes mal auf weitergehende Freigaben ab. Das geltende Sprengstoffrecht mit seinen überwiegend restriktiven Regelungen schaffe hier einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, einerseits und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, andererseits.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass derzeit eine Novellierung des Sprengstoffrechts geprüft wird, in der ebenfalls die veränderten Rahmenbedingungen, wie z. B. erhöhte Gefährdungslagen in Großstädten oder eine sich ggf. veränderte Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester eine Rolle spielen werden. Nach aktuellem Stand sollen diese Gesetzentwürfe aber erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht werden.

Auch der Deutsche Städtetag teilte dem Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter mit Schreiben vom 24.10.2019 mit, dass die Möglichkeiten zur Beschränkung von Silvesterfeuerwerk im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetags behandelt werden. Dabei soll auch über unsere Anregung der Streichung der Einschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV beraten werden.

Des Weiteren wurde im Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.11.2020 nochmals gefordert, dass sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter über den Bayerischen und Deutschen Städtetag dafür einsetzt, dass auf Bundes- und Landesebene gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche den Kommunen den Erlass eines Feuerwerksverbots in und im räumlichen Umgriff von Natur- und Landschaftsschutz gewidmeten Flächen (FFH-Gebiete) sowie Tiergärten, Tierparks und Zoologischen Gärten ermöglichen.

Das entsprechende Anschreiben an den Deutschen und Bayerischen Städtetag wird derzeit erstellt.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen